

2051

**Führung von personenbezogenen Sammlungen
und Dateien bei der Polizei;
Aufhebung**

RdErl. des MI vom 7. Oktober 2021 – 21-12002-21/1

Bezug:

RdErl. des MI vom 10. Februar 1994 (MBI. LSA S. 1343), zuletzt geändert durch RdErl. vom 20. Oktober 2000 (MBI. LSA S. 1339)

1. Der Bezugs-RdErl. wird aufgehoben.
2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 2021 in Kraft.

An
das Landeskriminalamt
die Polizeiinspektionen

nachrichtlich

An
die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt
die Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt

D. Ministerium der Finanzen

2032

**Beschlüsse des Beratungsforums
für Gebührenordnungsfragen
zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) und
Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ);
Neunte Änderung**

RdErl. des MF vom 5. Oktober 2021 – 1521-03540

Bezug:

RdErl. des MF vom 2. August 2018 (MBI. LSA S. 369), zuletzt geändert durch RdErl. vom 13. September 2021 (MBI. LSA S. 588)

1. Der Anlage des Bezugs-RdErl. wird die aus der **Anlage** zu diesem RdErl. ersichtliche Nummer 47 angefügt.
2. Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An
die Landesbehörden sowie sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Anlage

COVID 19 und erhöhte Hygienekosten

47. Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie immer noch bestehenden erhöhten Aufwände für Schutzkleidung etc. kann der Zahnarzt die Geb.-Nr. 3010 GOZ analog zum Einfachsatz (= 6,19 Euro), je Sitzung, zum Ansatz bringen. Auf der Rechnung ist die Geb.-Nr. mit der Erläuterung „3010 analog – erhöhter Hygieneaufwand“ zu versehen. Dem entsprechend kann ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch nicht gleichzeitig ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 darstellen. Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2021 in Kraft und gilt befristet bis zum 31. Dezember 2021*. Er erfasst alle in diesem Zeitraum durchgeführten Behandlungen.

*PKV und Beihilfe unterstützen mit der Verlängerung der sog. Hygienepauschale die Zahnärztinnen und Zahnärzten bei der Bewältigung der hierdurch bedingten pandemiebedingten Mehrkosten. Die Beteiligten sind sich einig, dass die Empfehlung zur Hygieneziffer nach der GOZ-Nr. 3010 analog mit dem Beschluss Nr. 47 letztmalig verlängert wurde.

760

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von vorbereitenden Maßnahmen
zur Unterstützung der lokalen Entwicklung
(CLLD und LEADER) 2021 bis 2027 aus Mitteln
des Europäischen Sozialfonds**

Erl. des MF vom 1. Oktober 2021 – 46840

1. Zweckungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABI. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 320, L 200 vom 26. Juli 2016, S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2221 (ABI. L 437 vom 28. Dezember 2020, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung,
- b) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verord-

nung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. L 138 vom 13. Mai 2014, S. 5), zuletzt geändert durch Delegierten Verordnung (EU) 2019/886 (ABl. L 142 vom 29. Mai 2019, S. 9) in der jeweils geltenden Fassung,

- c) der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 470, L 330 vom 3. Dezember 2016, S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung (Euratom, EU) 2018/1046 (ABl. L 193 vom 30. Juli 2018, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen,
- d) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7. Juli 2020, S. 3), in der jeweils geltenden Fassung,
- e) die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1, L 283 vom 27. September 2014, S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 (ABl. L 270 vom 29. Juli 2021, S. 39), in der jeweils geltenden Fassung,
- f) des Operationellen Programms für den Europäischen Sozialfonds des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020,
- g) die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Mai 2021 (GVBl. LSA S. 286) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Dezember 2017, MBI. LSA 2018 S. 211), in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zuwendungsrechtsergänzungserlass (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBI. LSA S. 383, geändert durch RdErl. vom 25. Juni 2020, MBI. LSA S. 254), in der jeweils geltenden Fassung,
- h) der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) des Landes Sachsen-Anhalt für die Förderperiode 2014 bis 2020

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für vorbereitende Maßnahmen mit dem Ziel der Unterstützung

der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung für den Förderzeitraum 2021 bis 2027 (CLLD und LEADER).

1.2 Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige bewilligende Stelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind vorbereitende Maßnahmen zur Unterstützung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung für den Förderzeitraum 2021 bis 2027 (CLLD und LEADER) gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger können Gemeinden, Gemeindeverbände, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähige Personengesellschaften sowie rechtsfähig organisierte öffentlich-private Partnerschaften sein.

3.2 Ist der Zuwendungsempfänger nicht mit der potentiellen Lokalen Aktionsgruppe identisch, die am Wettbewerb zur Auswahl der Lokalen Entwicklungsstrategie teilnimmt, muss der Zuwendungsempfänger eine Erklärung der teilnehmenden potentiellen Lokalen Aktionsgruppe vorlegen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine vorbereitende Maßnahme (im Weiteren als Vorhaben bezeichnet) ist nur einmal für ein genau abgegrenztes Gebiet förderfähig.

4.2 Die EU-Verwaltungsbehörden für die Europäischen Strukturfonds EFRE, ESF+ und den Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zur Umsetzung von LEADER und CLLD loben in der Förderperiode 2021 bis 2027 zur Auswahl der CLLD- oder LEADER-Gebiete im Bundesland Sachsen-Anhalt einen Wettbewerb aus. Das Vorhaben muss den grundsätzlichen Anforderungen des Wettbewerbs entsprechen, der auf der Internetseite unter <https://leader.sachsen-anhalt.de> abrufbar ist.

4.3 Zu den wichtigsten Inhalten der lokalen Entwicklungsstrategie wird auf die Mindestanforderungen, die in Nummer 2.1 des Wettbewerbs LEADER und CLLD 2021-2027 definiert sind, verwiesen. Nummer 4.2 der Richtlinie bleibt hiervon unberührt.

4.4. Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz, ihre Betriebsstätte oder Niederlassung in Sachsen-Anhalt haben.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung.

5.3 Form der Zuwendung

Nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.4 Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Fördersatz beträgt bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Zuschuss je teilnehmender potentieller Lokaler Aktionsgruppe erfolgt einmalig und kann bis zu 50 000 Euro betragen.

Bei Aktionsräumen einer potentiellen Lokalen Aktionsgruppe bis 30 000 Einwohner wird keine Einzelförderung im Sinne dieser Richtlinie gewährt. Potentielle Lokale Aktionsgruppen bis 30 000 Einwohner können eine Kooperation mit einer oder mehreren anderen potentiellen Lokalen Aktionsgruppen eingehen. Der potentielle Zuwendungsempfänger kann für diese Kooperation von potentiellen Lokalen Aktionsgruppen einen gemeinsamen Antrag auf Förderung nach dieser Richtlinie stellen. Für diesen gemeinsamen Antrag gilt der Zuschussbetrag von bis zu 50 000 Euro.

5.5 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.5.1 Zuwendungsfähig sind die im direkten Zusammenhang mit dem Vorhaben entstehenden Ausgaben (Sachausgaben, Personalausgaben, anteilige Gemeinausgaben), die zur Vorhabendurchführung erforderlich und unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszweckes notwendig sind.

5.5.2 Die Abrechnung der Ausgaben, ohne die Ausgaben zu Nummer 5.5.3, erfolgt durch eine detaillierte Darstellung und Geltendmachung der tatsächlich angefallenen, vorhabenbezogenen und nachgewiesenen Ausgaben:

- a) Ausgaben für Kapazitätsaufbau, Schulung, Vernetzung und Beratung, die im engen Zusammenhang mit der Vorbereitung und Gestaltung der Lokalen Entwicklungsstrategie stehen,
- b) Gründungsausgaben der potentiellen Lokalen Aktionsgruppe in der Rechtsform einer juristischen Person und
- c) Ausgaben für die Ausarbeitung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie durch Dienstleistung Dritter (Entgelte für Fremdleistungen).

5.5.3 Die Abrechnung der Personal- und Sachausgaben im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der lokalen Entwicklungsstrategie erfolgt durch standardisierte Einheitskosten oder Pauschalsätze im Sinne von Artikel 67 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

- a) Personalausgaben für vorhabenbezogenes Personal beim Zuwendungsempfänger werden gefördert, wenn diese dem Vorhaben direkt zuzuordnen sind. Ausgenommen sind Ausgaben für Stammpersonal.

Die Bemessung auf der Basis von zuwendungsfähigen Personalausgaben erfolgt nur anhand des folgenden

standardisierten Einheitskostensatzes:

Tätigkeiten	Stundensatz Euro pro Stunde (60 Minuten)
Tätigkeiten, die eine abgeschlossene berufliche Ausbildung oder mehrjährige Berufserfahrung erfordern.	18
Für höherwertigere Tätigkeiten, wie die Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und anderen Dienstleistungen, die eine Hochschul- oder vergleichbare Ausbildung erfordern.	24

Der Standardeinheitskostensatz enthält einen durchschnittlichen Stundensatz einschließlich 21 v. H. zur Abgeltung von Personalnebenkosten für den Arbeitgeberanteil für die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungen sowie 11,5 v. H. zur Abgeltung der Urlaubsansprüche (30 Tage entsprechend dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder, Anlage der Bek. des MF vom 20. November 2006, MBI. LSA 2007 S. 163, zuletzt geändert durch Anlage der Bek. vom 20. September 2019, MBI. LSA S. 503). Wegen des pauschalen Aufschlags für die Abgeltung von Urlaubsansprüchen sind für ein Jahr höchstens 1840 Jahresarbeitsstunden je Beschäftigtem über die Pauschale anrechenbar. Fehlzeiten wie Krankheit und Urlaub werden nicht berücksichtigt.

Werden für eine Tätigkeit Standardeinheitskosten verwendet, ist eine zusätzliche Abrechnung darüber hinausgehender Personalausgaben für diese Tätigkeit nicht zulässig. Nicht zuwendungsfähig sind die Umlage für Krankenaufwendungen, die Umlage für die Berufsgenossenschaft und die Umlage für Mutterschaftsaufwendungen sowie weitere personenbezogene Leistungen, auf die ein Beschäftigter des Landes keinen oder einen geringeren Anspruch hätte.

Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Pauschale anteilig gemäß der nachgewiesenen Arbeitszeit für das Vorhaben gewährt.

b) Indirekte Kosten

Entstehen neben den Personalausgaben nach Nummer 5.5.3 Buchst. a bei der Umsetzung des Vorhabens indirekte Kosten, so werden diese in Höhe des Pauschalsatzes von 15 v. H. auf die förderfähigen direkten Personalausgaben nach Nummer 5.5.3 Buchst. a (Standardeinheitskostensatz) und gemäß Artikel 68 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gefördert.

Indirekte Kosten sind:

- aa) anteilige Büromiete,
- bb) anteilige Kommunikationsgebühren und Porto,
- cc) Nebenkosten Büromiete (zum Beispiel Strom, Wasser, Heizung), Versicherungen und Reinigung,
- dd) anteilige Ausgaben Geschäftsführung, Leitung und Buchhaltung sowie
- ee) Verwaltungsausgaben (zum Beispiel Büromaterial und sonstige Verbrauchsausgaben).

5.6 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- a) Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- b) Schuldzinsen, sonstige Finanzierungsausgaben, Prämien für Bürgschaften und die erstattungsfähige Mehrwertsteuer gemäß Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013,
- c) Abschreibungspflichtige Ausrüstungsgegenstände, Abschreibungen, Provisionen und freiwillige Leistungen an das Personal,
- d) Personal- und Sachausgaben im normalen Geschäftsablauf, das heißt, die nicht erst durch das Vorhaben ausgelöst werden (zum Beispiel Ausgaben für Stammpersonal) sowie
- e) Maßnahmen (wie zum Beispiel Planungsarbeiten), die der Zuwendungsempfänger oder Dritte aus gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtung zu erfüllen haben.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eine Förderung hat keine präjudizielle Wirkung auf das Auswahl- und Genehmigungsverfahren zur Anerkennung der Lokalen Aktionsgruppen.

6.2 Die Zuwendung wird dem Zuwendungsempfänger belassen, auch, wenn im Ergebnis aus nachvollziehbaren Gründen keine Genehmigung der lokalen Entwicklungsstrategie erfolgt.

6.3 Die Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die lokale Entwicklungsstrategie die Mindestanforderungen oder die Mindestpunktzahl von drei Qualitätskriterien des Wettbewerbsaufrufes LEADER und CLLD 2021-2027 nicht erfüllt.

6.4 Sofern die Zuwendung eine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist, wird die Beihilfe nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt.

6.5 Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union werden unbeschadet Nummer 6.4 nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der geltenden Fassung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gewährt, sofern ein Freistelungsstatbestand für LEADER oder CLLD erfüllt ist.

7. Anweisung zum Verfahren

7.1 Das Landesverwaltungsamt ist für alle Antragsteller antragsannahmende Stelle und Bewilligungsbehörde.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für deren Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungs-

vorschriften zur Landeshaushaltsordnung zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.3 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

7.4 Nummer 1.2 Sätze 3 und 4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) sowie Nummern 6.4 und 6.5 ANBest-P gelten nicht für die durch Pauschalierung bestimmten Ausgabepositionen.

7.5 Bei Anwendung der Standardeinheitskosten nach Nummer 5.5.3 Buchst. a wird auf einen detaillierten Nachweis der tatsächlichen Personalausgaben verzichtet. Maßgeblich sind der Nachweis der dem Vorhaben zuzurechnenden Arbeitsleistungen und der Nachweis der für die Ausführung der Tätigkeit erforderlichen Qualifikation oder Berufserfahrung.

7.6 Für die Abrechnung der indirekten Sachausgaben nach Nummer 5.5.3 Buchst. b ist die Höhe der Personalausgaben nach Nummer 5.5.3 Buchst. a maßgebend. Auf einen detaillierten Nachweis der indirekten Sachausgaben wird verzichtet.

7.7 Im Fall von Ausgaben nach Nummer 5.5.3 können Abschläge gezahlt werden, wenn sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet werden. Die Auszahlung der Abschläge erfolgt ab dem zweiten Abschlag auf der Grundlage des Nachweises der bisherigen Mittelverwendung. Zu jeder beantragten Personalstelle ist mit dem ersten Zahlungsantrag der Nachweis über das ausreichende Qualifikationsprofil (fachliche Eignung oder praktische Erfahrung) des eingesetzten Personals zu erbringen und der Vertrag zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses als beglaubigte Kopie vorzulegen.

Für alle übrigen Ausgaben erfolgt die Auszahlung der Zuwendung abweichend von Nummer 1.2 Satz 1 und Nummer 5.1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zu §§ 44 LHO) sowie Nummer 1.4 Satz 1 und Nummer 5.1.4 ANBest-P erst nach Vorlage bezahlter Rechnungen. Das heißt, die Mittel sind auf der Grundlage bezahlter Rechnungen und unter Vorlage aller erforderlichen Belege (Rechnungen, einschließlich der entsprechenden Kontoauszüge im Original) abzurufen. Ausgaben sind nur zuwendungsfähig, wenn sie über eine Bank oder ein Kreditinstitut abgewickelt wurden. Barzahlungen werden nicht akzeptiert.

7.8 Bei Aufträgen privater Auftraggeber bis 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer ist, abweichend von Nummer 3.3 ANBest-P, unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die Kostenplausibilität bei allen Vorhaben durch Preisvergleiche von mindestens drei Anbietern vom Zuwendungsempfänger nachzuweisen.

7.9 Verstöße gegen die Vergabevorschriften können zur Kürzung oder zur Rückforderung der Zuwendung führen.

7.10 Abweichend zu Nummer 6.1 ANBest-P und ANBest-Gk ist der Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Vorhabens schriftlich und in elektronischer Form bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Auf die Vorlage eines Zwischennachweises wird verzichtet.

7.11 Auf eine erneute Belegprüfung im Rahmen der Endverwendungsnachweisprüfung wird verzichtet, wenn im Rahmen der Mittelabforderungen die Belege bereits geprüft und keine Beanstandungen festgestellt wurden oder ein Ausgleich oder ein Rückbehalt bereits vorgenommen wurde. Die geprüften Belege müssen dabei kenntlich gemacht werden.

7.12 Der Europäische Gerichtshof, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für die Förderung aus dem ESF eingerichteten EU-Behörden (die EU-Verwaltungsbehörde EFRE und ESF, sowie die Bescheinigungs- und die Prüfbehörde) sind jederzeit berechtigt, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen durch Kontrollmaßnahmen (zum Beispiel durch Besichtigung an Ort und Stelle, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen) zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einzuholen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für das Vorhaben relevanten Auskünfte zu erteilen. Die Prüfrechte nationaler Prüfstellen und das gemäß § 91 LHO bestehende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt bleiben davon unberührt.

7.13 Die Antragsunterlagen werden durch die Bewilligungsbehörde ausgegeben und können im Internet unter <https://leader.sachsen-anhalt.de> abgerufen werden.

7.14 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Es ist zugelassen, dass mit der Antragstellung mit der Projektumsetzung begonnen wird. Das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gilt insoweit nicht. Der Antragsteller ist mit der Antragstellung darauf hinzuweisen, dass er das Risiko einer späteren Nichtbewilligung zu tragen hat. Zudem ist der Antragsteller, der vom vorzeitigen Maßnahmenbeginn Gebrauch machen will, durch die Bewilligungsbehörde auf die ab Antragstellung einzuhaltenden Förder Voraussetzungen hinzuweisen.

7.15 Zweckgebundene Spenden und weitere zusätzliche Mittel können vollständig dem Eigenanteil des Zuwendungsempfängers zugerechnet werden, sofern dem die Vorgaben der weiteren Mittelgeber nicht entgegenstehen. Die Zuwendung verringert sich im Falle einer nach der Bewilligung eingegangenen zweckgebundenen Spende nur um den Betrag, der die Gesamtsumme der tatsächlich geleisteten zuwendungsfähigen Ausgaben, bezogen auf die insgesamt für das Vorhaben zur Verfügung stehenden Mittel, übersteigt. Die jeweils zu berücksichtigenden Spenden sowie die echten Eigenmittel sind sowohl im Finanzierungsplan als auch im Verwendungsnachweis getrennt auszuweisen.

7.16 Die Zuwendungen sind Subventionen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches und unterliegen daher beim Vorliegen eines Subventionsbetruges der strafrechtlichen Verfolgung.

7.17 Anträge auf Förderung können bis zum 31. Januar 2022 bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden (Ausschlussfrist).

7.18 Alle relevanten Belege, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, müssen bis zum 31. Dezember 2028 aufbewahrt werden. Für den Zuwendungsempfänger eventuell aufgrund anderer Vorschriften geltende längere Aufbewahrungsfristen bleiben davon unberührt.

7.19 Die Anträge auf Zuwendung müssen folgende Angaben und Anlagen enthalten:

- a) genaue Bezeichnung des Antragstellers,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Festlegung seiner konkreten Ziele,
- c) Beschreibung der regionalen Ausdehnung des Planungsgebietes, Karte und Nachweise der Einwohnerzahlen (aktuelle amtliche Zahlen, beispielsweise Angaben des statistischen Landesamtes oder der Einwohnermeldeämter),
- d) eine Erklärung, dass keine Doppelförderung vorliegt,
- e) eine Erklärung zur Erstellung einer lokalen Entwicklungsstrategie und eine Erklärung der potentiellen Lokalen Aktionsgruppe,
- f) eine Erklärung, dass das Vorhaben von anderweitig geförderten Vorhaben abgegrenzt ist und die bewilligten Fördermittel von den übrigen Haushaltsmitteln getrennt bewirtschaftet werden,
- g) Ausgaben- und Finanzierungsplan, einschließlich Nachweis der Eigenmittel,
- h) eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist,
- i) eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist,
- j) Vereine, Verbände, juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften (bei Handelsgesellschaften), Unternehmen (bei Kaufleuten) haben mit dem Antrag einen aktuellen vollständigen Registerauszug (Vereinsregister, Handelsregister oder ähnliches) einzureichen,
- k) der Zuwendungsempfänger ist darüber hinaus verpflichtet, die von der Bewilligungsbehörde auf der Grundlage von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013, im Zuwendungsbescheid abgeforderten Daten zum geförderten Vorhaben zu erheben und der Bewilligungsbehörde zu den vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Die Daten bilden die Grundlage für Berichtspflichten des Landes Sachsen-Anhalt gegenüber der Europäischen Kommission gemäß Artikel 50 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013,
- l) eine Einverständniserklärung, dass der Antragsteller nach Bewilligung der Zuwendung als Fördermittelempfänger und das geförderte Vorhaben mit wesentlichen Daten gemäß Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 auf der Liste der Vorhaben erfasst und veröffentlicht wird,
- m) eine Erklärung darüber, dass sich der Antragsteller verpflichtet, mit den für das Monitoring des Operationellen Programms für den Europäischen Sozialfonds des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 beauftragten

Stellen zusammenzuarbeiten, auch, wenn das Vorhaben beendet ist und

- n) zu jeder beantragten Personalstelle muss eine Tätigkeitsbeschreibung vorliegen, aus der die Notwendigkeit der Stelle und der Umfang der Tätigkeit für den Fördergegenstand eindeutig beurteilt werden können.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt

H. Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

7820

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL-Richtlinie)

RdErl. des MULE vom 7. 3. 2021 – 64-60129/7.4

Bezug:
RdErl. des MLU vom 28. 10. 2014 (MBI. LSA S. 443)

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung nach Maßgabe dieser Richtlinie und

- a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 5. 2021 (GVBl. LSA S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. 12. 2017, MBI. LSA 2018 S. 211) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. 6. 2021, MBI. LSA S. 383, geändert durch RdErl. des MF vom 25. 6. 2020, MBI. LSA S. 254) in der jeweils geltenden Fassung,
- c) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die

Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 487; L 130 vom 19. 5. 2016, S. 1), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/1017 (ABl. L 224 vom 24. 6. 2021, S. 1),

- d) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. 3. 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31. 7. 2014, S. 1; L 259 vom 6. 10. 2015, S. 40), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2019/94 (ABl. L 19 vom 22. 1. 2019, S. 5),
- e) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. 7. 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31. 7. 2014, S. 18), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2021/73 (ABl. L 27 vom 27. 1. 2021, S. 9),
- f) der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 549, L 130 vom 19. 5. 2016, S. 9; L 327 vom 9. 12. 2017, S. 83), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2021/1295 (ABl. L 282 vom 5. 8. 2021, S. 3),
- g) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. 3. 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20. 6. 2014, S. 48), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/1418 (ABl. L 305 vom 31. 8. 2021, S. 6),
- h) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. 7. 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross Compliance (ABl. L 227 vom 31. 7. 2014, S. 69; L 14 vom 18. 1. 2017, S. 18), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2021/725 (ABl. L 155 vom 5. 5. 2021, S. 8),
- i) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirt-